

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 3 • 2013

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Zum dritten Quartal 2013 Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



Sie halten die 16. Ausgabe der MO(O)RE NEWS in Händen und wir wollen die Gelegenheit nutzen, Ihnen neben gewohnt „bunt Gemischtem“

aus der Welt der Rechnungslegung die zumeist lediglich als Randnotiz in „Neues aus dem Netzwerk“ erscheinenden MOORE STEPHENS-Tagungen einmal näher vorzustellen.

Neben dem fachlichen Austausch ist es klares Ziel von MOORE STEPHENS, mit jährlich stattfindenden europäischen und zusätzlich im 2-Jahres-Turnus durchgeführten internationalen Tagungen vor allem die persönlichen Kontakte zwischen den Partnern in allen 101 Mitgliedsländern zu stärken.

Wir sind ein lebendiges Netzwerk und kennen uns untereinander nicht nur dem Namen nach. So können wir weltweit persönliche Empfehlungen aussprechen. Viele unserer international operierenden Mandanten nutzen diese extrem kurzen Kommunikationswege und wählen gezielt auch für Leistungen im Ausland Berater und Prüfer aus dem MOORE STEPHENS-Netzwerk.

Wenn also Anfang November 2013 ca. 250 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus aller Welt zur MOORE STEPHENS Europe Conference nach Paris reisen, dann ist

das für Sie eine einmalige Chance, die Sie nicht verstreichen lassen sollten. Suchen Sie einen Steuerspezialisten in Südafrika, der möglichst auch noch deutsch spricht? Haben Sie eine Frage zu Bewertungsvorgaben bzw. -möglichkeiten im asiatischen Raum? Plant Ihr Unternehmen einen Kauf in oder eine Expansion nach Osteuropa?

Sprechen Sie mit Ihrem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, er kann offene Fragen dann in Paris unter vier Augen mit dem jeweiligen Kollegen diskutieren oder den gewünschten Kontakt herstellen – SIE sollen von unserem lebendigen Netzwerk profitieren!

Ein kleines Beispiel für gute und vertrauensvolle MOORE STEPHENS-Kontakte innerhalb Europas sind die beiden Beiträge von Kollegen aus Frankreich (Arbeitsrecht) und Österreich (GmbH-Reform), die wir zusätzlich zu unseren deutschen Artikeln in der vorliegenden Ausgabe veröffentlichen dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und freuen uns darauf, mit Ihren Fragen im Gepäck zur europäischen Tagung zu reisen!

Ihre Dunja Krug
Alliance Management
MOORE STEPHENS Deutschland AG

dunja.krug@moorestephens.de

Inside

Österreich: „GmbH light“

Seite 2

Umwidmung von Anlagevermögen zum Umlaufvermögen durch umfangreiche Verkaufsvorbereitungen bei einem Grundstück

Seite 2

Erwerb von KG-Gesellschaftsanteilen zum „Minderkaufpreis“

Seite 3

Ausweitung von Verrechnungspreisdokumentationen in Sicht

Seite 4

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 5

Erleichterungen der Rechnungslegung und Offenlegung für Kleinstkapitalgesellschaften ab dem Wirtschaftsjahr 2012 durch das MicroBilG

Seite 6

Zugriffsrecht auf den USB-Speicherstick des Mitarbeiters: rechtswirksame Kündigung

Seite 7

STEUERRECHT

Österreich: „GmbH light“



Am 1. Juli 2013 wurde in Österreich eine Reform des Gesellschaftsrechts in Kraft gesetzt, die in der Öffentlichkeit unter dem Schlagwort „GmbH light“

diskutiert wurde. Wie bei den in den letzten Jahren in anderen EU-Mitgliedsländern durchgeführten Reformen wurde einerseits das Ziel verfolgt, die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erleichtern, andererseits wollte man die Motivation für die von einigen befürchtete Flucht in ausländische Rechtsformen (z. B. die britische Limited) verringern.

Anders als in Deutschland, wo die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als besondere Variante der vollwertigen GmbH eingeführt wurde, entschied sich der österreichische Gesetzgeber dafür, das im GmbH-Gesetz festgelegte Mindeststamm-

kapital generell auf 10.000 Euro (bisher: 35.000 Euro) herabzusetzen, während das übrige für GmbH geltende Recht weitgehend unangetastet blieb.

So muss z. B. unverändert vor einer einfachen Gründung nur die Hälfte des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stammkapitals tatsächlich bar eingezahlt werden, sodass der minimale Liquiditätsbedarf bei Gründung einer GmbH auf 5.000 Euro reduziert wurde. Die für Sacheinlagen und Ausschüttungen geltenden Bestimmungen wurden nicht angetastet.

Da das Mindeststammkapital generell für alle Gesellschaften mbH reduziert wurde, ist nun auch bei schon bestehenden GmbHs eine Kapitalherabsetzung auf 10.000 Euro zulässig.

Verbunden mit der Herabsetzung des Mindeststammkapitals ist die Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer auf

jährlich 500 Euro (bisher: 1.750 Euro). Die Mindestkörperschaftsteuer fällt auch in Verlustjahren an, wobei diese Beträge wie früher unbeschränkt in die Zukunft vorge-tragen und mit in Gewinnjahren über die Mindestkörperschaftsteuer hinausgehenden Körperschaftsteuerbeträgen verrechnet werden können.

Neben weiteren generell geltenden Detailänderungen wurden bestimmte bei der Gründung anfallende Gebühren reduziert (z. B.: Notar) bzw. kostentreibende administrative Pflichten abgeschafft (Veröffentlichung der Gründung).

Mag. Florian Würth
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS City Treuhand GmbH,
Wien

f.wuerth@moorestephens.at

Umwidmung von Anlagevermögen zum Umlaufvermögen durch umfangreiche Verkaufsvorbereitungen bei einem Grundstück



Die bei der Veräußerung von Grundstücken aufgedeckten stillen Reserven können grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden (§ 6b EStG), um eine sofortige Versteuerung des Veräußerungsgewinns zu vermeiden. Fraglich ist, welche Verkaufsvorbereitungen ggf. zu

einer Umwidmung vom Anlagevermögen zum Umlaufvermögen führen könnten. Bei Umlaufvermögen scheidet nämlich die Anwendung des § 6b EStG aus.

Wirtschaftsgüter, die sechs Jahre zum Betriebsvermögen gehört haben, können als Anlagevermögen angesehen werden, es sei denn, dem stehen besondere Umstände entgegen. Die Bestimmung, auf die Verhältnisse „im Zeitpunkt der Veräußerung“ abzustellen, ist dahingehend zu verstehen,



dass das veräußerte Wirtschaftsgut unmittelbar vor der Veräußerung noch nicht zu Umlaufvermögen geworden sein darf. Nicht ausreichend ist, dass es innerhalb der sechsjährigen Vorbesitzzeit irgendwann einmal zum Anlagevermögen gehörte. Ebenso wenig reicht es aus, wenn das Veräußerungsobjekt am letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung zum Anlagevermögen zählte, es aber anschließend (vor der Veräußerung) zu einem Wechsel der Vermögensart gekommen ist. Das Bestehen einer Veräußerungsabsicht führt allein noch nicht zur Umwidmung des Wirtschaftsgutes zum Umlaufvermögen.

Das Wirtschaftsgut bleibt nach Auffassung der Finanzverwaltung Anlagevermögen, wenn es bis zu seiner Veräußerung unverändert genutzt wird, auch wenn bereits vorbereitende Maßnahmen zu seiner Veräußerung getroffen worden sind.

Auch eine zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Parzellierung eines unbebauten Grundstücks oder die Aufteilung eines Gebäudes in Eigentumswohnungen ändert nichts an einer bisherigen Zugehörigkeit zum Anlagevermögen.

Die Rechtsprechung sieht einen Wechsel der Vermögensart zum Umlaufvermögen, wenn – nach der Art eines gewerblichen Grundstückshändlers – eine aktive, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit entfaltet wird. Dies ist stets der Fall, wenn der Steuerpflichtige die Erstellung eines Bebauungsplanes beantragt und finanziert. Der Bundesfinanzhof hat in ständiger Rechtsprechung die Parzellierung und Veräußerung unbebauter Grundstücke – jedenfalls soweit es sich um ererbten oder schon lange Zeit im Eigentum des Veräußerers stehenden Grundbesitz handelt – nicht als gewerbliche Betätigung beurteilt, wenn

sich der Veräußerer im Wesentlichen auf eine bloße Verkaufstätigkeit beschränkt, ohne die Flächen selbst als Bauland aufzubereiten und zu erschließen oder zumindest bei der Aufbereitung und Erschließung aktiv mitzuwirken oder hierauf Einfluss zu nehmen. Weitere Indizien für die Entfaltung einer mit Bezug auf Grund und Boden (als Veräußerungsobjekt) gewerblichen Tätigkeit sind etwa die Übernahme von Erschließungskosten, das Schalten von Verkaufsanzeigen sowie die Errichtung von Gebäuden als Bauträger.

Umfangreiche Verkaufsvorbereitungen können also zu einer Umwidmung von (begünstigtem) Anlagevermögen in (nicht begünstigtes) Umlaufvermögen führen, was einer Übertragung der bei Veräußerung des Grundstücks aufgedeckten stillen Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter entgegenstehen würde.

Erwerb von KG-Gesellschaftsanteilen zum „Minderkaufpreis“

Es sind Gestaltungen denkbar, bei denen der Erwerber einer Beteiligung an einer Personengesellschaft einen unter dem bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft liegenden Kaufpreis zahlt (Beispiel: Das bilanzielle Eigenkapital einer Kommanditgesellschaft beträgt 700 Euro. Als Kaufpreis für Gesellschaftsanteile wird ein Kaufpreis von 1 Euro vereinbart.). Unterschreitet der Kaufpreis den Buchwert des Kapitalkontos, spricht man von einem sog. negativen Geschäfts- oder Unternehmenswert bzw. Minderkaufpreis oder Badwill.

Der Bundesfinanzhof behandelt die Beteiligungen an Personengesellschaften als ideelle Anteile der Gesellschafter an den Wirtschaftsgütern der Gesamthand. Aus steuerlicher Sicht werden also keine KG-Gesellschaftsanteile erworben, sondern

es handelt sich um einen Direkterwerb von Wirtschaftsgütern („Asset Deal“).

Bei „unter Wert“ verkauften Personenerwerbungen erleidet der Veräußerer einen Veräußerungsverlust (hier: 699 Euro).

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft für einen unterhalb des Buchwerts des Kapitalkontos liegenden Kaufpreis erworben und verbleibt nach vollständiger Abstockung der anteilig erworbenen Wirtschaftsgüter noch ein Unterschiedsbetrag, ist dieser grundsätzlich als passiver Ausgleichsposten in der Ergänzungsbilanz des Erwerbers auszuweisen. Ausnahmen von der vorrangigen Abstockung sind z. B. Geldposten, deren Zeitwert – aufgrund des Nominalwertcharakters dieser Posten – stets dem Buchwert entspricht.



Zur Frage der Folgebewertung dieses „passiven Ausgleichspostens“ hat der Bundesfinanzhof bislang nicht Stellung genommen. Meinungen in der Literatur halten es für sachgerecht, den passiven Ausgleichsposten im Zeitpunkt des späteren Unternehmensverkaufs bzw. der Liquidation gewinnerhöhend aufzulösen, aber auch andere Varianten (wie z. B. lineare gewinnerhöhende Auflösung über 15 Jahre oder sofortige volle Auflösung im Gewinnfall) werden vertreten. Diese Frage ist nicht abschließend geklärt.

Laufende Verluste, die nach dem Erwerb der Anteile an der Mitunternehmerschaft entstehen, müssen aber nicht vorrangig mit dem passiven Ausgleichsposten verrechnet werden, soweit zwischen dem Erwerb der Anteile und dem Verlustentstehungsjahr Gewinne erzielt und versteuert worden sind (Finanzgericht Düsseldorf vom 15. Dezember 2010). Werden also Anteile an einer Mitunternehmerschaft für einen unterhalb des Buchwerts des Kapitalkontos liegenden Kaufpreis erworben und verbleibt auch nach vollständiger Abstockung der anteilig

erworbenen Wirtschaftsgüter noch ein Unterschiedsbetrag, ist dieser als passiver Ausgleichsposten in der Ergänzungsbilanz des Erwerbs auszuweisen. Die Frage der Folgebewertung des passiven Ausgleichspostens ist derzeit aber nicht geklärt.

Bastian Mönig
Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de

Ausweitung von Verrechnungspreisdokumentationen in Sicht



Mit dem Urteil des BFH vom 10. April 2013 (I R 45/11) ist klargestellt, dass die Pflicht zu einer sog. Verrechnungspreisdokumentation, der Steuerpflichtige bei

bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen unterworfen sind, in Einklang mit dem Unionsrecht steht, obwohl Inlandssachverhalte und Auslandssachverhalte „ungleich“ behandelt werden. Damit müssen weiterhin Unternehmer bei Überschreitung der Grenze von 5 Mio. Euro bei Warenlieferungen bzw. 500.000 Euro bei anderen Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen ihre Verrechnungspreise dokumentieren. Der damit einhergehende Aufwand konnte bisher bereits erheblichen Umfang annehmen. Nun droht eine Ausweitung der Dokumentationspflichten durch eine Anpassung von § 1 AStG.

Die geplante Änderung des § 1 AStG zur Anpassung an den „Authorized OECD Approach“ (AOA) wurde zunächst verschoben, da der Bundesrat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat.

Die Fachpresse geht jedoch überwiegend davon aus, dass es sich hierbei nur um eine zeitliche Verzögerung handelt, da grundsätzlich Einigkeit hinsichtlich dieser Regelung besteht.

Durch die erfolgte Anpassung des § 1 AStG ergeben sich erhebliche Änderungen für die Besteuerung der Betriebsstätten. Neu geregelt wurden die fiktive Selbstständigkeit der Betriebsstätte und die damit einhergehende Beurteilung von Dienstleistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Diese Änderung wird bei allen grenzüberschreitenden Unternehmen nicht ohne eine Anpassung der Leistungsverrechnung einhergehen.

Zwar galt bisher bereits durch den sog. Betriebsstättenerlass eine Selbstständigkeitsfiktion der Betriebsstätten, diese umfasst jedoch nicht reine Innentransaktionen gegenüber dem Stammhaus, sodass diese in der Regel nicht zu Marktpreisen bzw. mit Gewinnaufschlag abgerechnet werden konnten (bzw. mussten).

Nach den Regeln des Betriebsstättenerlasses folgt die bisherige Zuordnung von Wirt-

schaftsgütern der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, während Einnahmen und Ausgaben nach dem Veranlassungsprinzip zugeordnet wurden. Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen waren nach Aufteilungsschlüsseln entsprechend der Veranlassung aufzuteilen. Damit fehlte es an einer Würdigung der tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte.

Besonders in diesem letzten Punkt wird es erhebliche Veränderungen mit der Anpassung an den AOA geben. Das neue Konzept sieht eine Zuordnung von Wirtschaftsgütern, Risiken und Kapital anhand einer Funktionsanalyse vor. Hierbei wird auf die sog. significant people functions (SPF), also auf das funktional zugeordnete Personal, zurückgegriffen. Schwierigkeiten wird bereiten, dass es an vertraglich definierten Rechtsverhältnissen aufgrund der rechtlichen Identität von Betriebsstätte und Stammhaus mangelt. Es wird also auf eine Selbstständigkeitsfiktion zurückgegriffen, die aus der Funktionsanalyse abgeleitet wird. So werden die dem Gesamtunternehmen dienenden Finanzmittel sowie Beteiligungen, wenn sie nicht einer in der Betriebsstätte ausgeübten Tätigkeit dienen,



dem Stammhaus zugeordnet. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen werden beim Stammhaus erfasst und nicht oder lediglich anteilig unter Verwendung angemessener Aufteilungsschlüssel an die Betriebsstätte verrechnet.

Das Abstellen auf die Funktionsanalyse kann zu einer veränderten Zuordnung von Wirtschaftsgütern führen, d. h. auch zur

Zuordnung von mit der Zentralfunktion des Stammhauses in Verbindung stehenden Wirtschaftsgütern zur Betriebsstätte. Leistungen können daher zukünftig auch von der Betriebsstätte an das Stammhaus zu verrechnen sein. Der AOA führt zu einer Verrechnung der Leistungsbeziehungen auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes wie er bereits in § 1 Abs. 1 S. 1 AStG definiert ist. Eine reine Kostenzuordnung reicht so-

mit nicht mehr aus. Es wird in der Regel die Kostenaufschlagsmethode zur Anwendung kommen, sodass man sich auch Gedanken über angemessene Gewinnaufschläge machen muss.

Verrechnungspreise und deren Dokumentation sind zunehmend Gegenstand von Betriebsprüfungen. Die Finanzverwaltung hat in diesem Bereich erheblich an Personal aufgerüstet, sodass Unternehmer gut daran tun, ihren Dokumentationspflichten nachzukommen. Gerade vor dem Hintergrund der drohenden Ausweitung der Dokumentationspflichten empfiehlt es sich frühzeitig eine Dokumentation anzulegen, da ansonsten mit deutlichen Mehrergebnissen im Rahmen einer Betriebsprüfung zu rechnen ist.

Dr. Steffen Wassermeyer
Steuerberater
MOORE STEPHENS Koblenz GmbH, Koblenz

koblenz@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

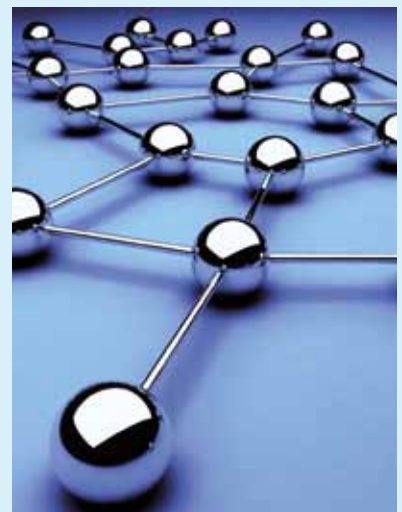
LÜNENDONK-RANKING 2013: MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND BELEGT PLATZ 2

Auch in diesem Jahr hat die Lünendonk GmbH wieder die zehn größten Netzwerkgesellschaften nach ihrem Umsatz in Deutschland zusammengefasst und ein Ranking erstellt. Die MOORE STEPHENS Deutschland AG freut sich über die erneute Platzierung auf dem zweiten Rang! Eine ausführliche Liste der teilnehmenden Gesellschaften finden Sie unter: <http://lunenonk.de/category/wirtschaftspruefung>

MOORE STEPHENS-TERMINE 2013:

Herbsttagung MOORE STEPHENS Deutschland AG in Mannheim: 10.–12. Oktober 2013

MOORE STEPHENS Europe Conference in Paris: 6.–8. November 2013



RECHNUNGSLEGUNG

Erleichterungen der Rechnungslegung und Offenlegung für Kleinstkapitalgesellschaften ab dem Wirtschaftsjahr 2012 durch das MicroBilG



Aufgrund der europäischen Richtlinie 2012/6/EU vom 14. März 2012 hat der deutsche Gesetzgeber im Eiltempo das „Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz“ (MicroBilG) bereits im September 2012 verabschiedet. Die Neuregelungen sind bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr schon auf den Jahresabschluss 2012 anzuwenden.

Ziel des MicroBilG ist es, für Kleinstkapitalgesellschaften (GmbHs und gleichgestellte GmbH & Co. KGs) Erleichterungen bei der handelsrechtlichen Jahresabschlusserstellung und -offenlegung zu schaffen. Die bisherigen Regelungen sollen „maßvoll“ und „mittelstandsfreundlich“ abgeschwächt werden.

Als Kleinstkapitalgesellschaften gelten solche Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale unterschreiten: Umsatzerlöse bis 700.000 Euro, Bilanzsumme bis 350.000 Euro und im Jahresdurchschnitt bis zehn Mitarbeiter.

Die wichtigsten Neuregelungen im MicroBilG sind:

- Auf die Erstellung eines Anhangs kann verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unterhalb der Bilanz ausgewiesen werden
- Aufstellung einer verkürzten Bilanz



- Aufstellung einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung
- Wegfall der Verpflichtung zum Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktiv- sowie der Passivseite
- Die derzeitige Offenlegungspflicht durch elektronische Einreichung zum Unternehmensregister wird modifiziert

Bei der Offenlegung:

Hier wird der Kleinstgesellschaft ein echtes Wahlrecht eingeräumt: Die Offenlegungspflicht kann durch Veröffentlichung (wie bisher) oder alternativ durch Hinterlegung (neu) der Bilanz beim Bundesanzeiger erfüllt werden. Die Hinterlegung verhindert eine Verfügbarkeit der Jahresabschlussdaten im Internet. Dritte können aber auf Antrag und gegen Gebühr eine Kopie der Offenlegungsunterlagen vom Unternehmensregister erhalten.

Die steuerlichen Anforderungen an das betriebliche Rechnungswesen im Rahmen der „E-Bilanz“ (insbesondere hoher Detaillierungsgrad der Buchführung zur elektronischen Übermittlung an die Finanzbehörden) bleiben aber unverändert bestehen. Kleinstkapitalgesellschaften, die bisher eine Einheitsbilanz erstellt haben und die die Erstellungsvereinfachungen nach MicroBilG in Anspruch nehmen möchten, werden dadurch quasi zur separaten steuerlichen Jahresabschlusserstellung gezwungen, was zu einem erheblichen Mehraufwand für diese Unternehmen führt.

Durch die Reduzierung des Detaillierungsgrads im handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie der Nichterstellung des Anhangs sinkt zudem der Informationsgehalt für externe Jahresabschlussadressaten.

Zentrale Adressaten des Jahresabschlusses (insbesondere Banken und andere Fremd-

kapitalgeber, nichtgeschäftsführende Eigentümer und wesentliche Geschäftspartner) dürften aber weiterhin in der Position sein, den von ihnen gewünschten Datenumfang sowie -detaillierungsgrad zu fordern.

Hieraus könnte sich ein „faktischer Zwang zur Nichtinanspruchnahme der Befreiungen und Erleichterungen“ ergeben.

Zentrale Motivation des europäischen und deutschen Gesetzgebers waren Erleichterungen bei der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften. Ob dies tatsächlich erreicht wird, ist aber fraglich, denn das MicroBilG fasst Angaben im handelsrechtlichen Jahresabschluss zusammen, die „E-Bilanz“ fordert aber für steuerliche Zwecke einen größeren Detaillierungsgrad.

Bastian Mönig
Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
MOORE STEPHENS KPWT AG, München

muenchen@moorestephens.de

WIRTSCHAFTSRECHT

Zugriffsrecht auf den USB-Speicherstick des Mitarbeiters: rechtswirksame Kündigung



Die auf dem Dienstcomputer vom Arbeitnehmer eingerichteten Dateien gelten als berufliche Dokumente, soweit sie nicht als „persönlich“ identifiziert sind. Der

Arbeitgeber kann deshalb jederzeit auch in Abwesenheit des Arbeitnehmers Einblick in die gespeicherten Daten nehmen.

In Erweiterung dieses Prinzips sind auch die Aufzeichnungen auf einem USB-Stick,

der an den Dienstcomputer angeschlossen ist, dem Arbeitgeber jederzeit zugänglich. Letzterer kann – soweit keine persönliche Identifikation vorliegt – die Dateien einzeln abrufen und ggf. Maßnahmen ergreifen.

In dem vorliegenden Sachverhalt konnte deshalb dem Arbeitnehmer rechtswirksam – wegen schweren Fehlverhaltens – gekündigt werden: Auf seinem mit dem Dienstcomputer verbundenen USB-Stick wurden vom Arbeitgeber als vertraulich deklarierte Informationen über das Unternehmen und persönliche Dokumente über

die Geschäftsleitung entdeckt. Dabei war es laut Kassationsgerichtshof (Urteil vom 12. Februar 2013) unerheblich, dass die Sachverhalte in Abwesenheit des Arbeitnehmers festgestellt wurden, denn der USB-Stick ist als Bestandteil des Dienstcomputers ein Berufswerkzeug.

Christoph Schlotthauer
Commissaire aux Comptes, Expert-Comptable
COFFRA, Paris

cschlotthauer@coffra.fr

Falls Sie in einer eher ungewöhnlichen Branche arbeiten:
Wir sind Wirtschaftsprüfer mit einer ungewöhnlichen Branchenkenntnis.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.





MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

TURNBULL & IRRGANG

Große Straße 19
22926 Ahrensburg
T +49 4102 5150-0
ahrensburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RBS

Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 5411-308
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 20
47051 Duisburg
T +49 203 29506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
T +49 69 50060-0
frankfurt@moorestephens.de

ALFF-EICKHOFF

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

RBS ROEVERBROENNERSUSAT

Domstraße 15
20095 Hamburg
T +49 40 41522-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 850302-60
hannover@moorestephens.de

NAUST, HUNECKE & PARTNER

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

DHMP

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

PROF. DR. LUDEWIG + SOZIEN

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

HILGER, NEUMANN & PARTNER

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ

Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS KPWT

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

FÜRST & PARTNER

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 8609-01
nuernberg@moorestephens.de

HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

HORNTREUHAND

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 2496-400
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Rankestraße 21
10789 Berlin
T +49 30 20888-1102
F +49 30 20888-1175
info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortliche Redakteure:

Friedrich Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und
Steuerberater
MOORE STEPHENS RBS AG, Berlin

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS Frankfurt AG,
Frankfurt am Main

Bilder:

Seite 2 – FAN9000762_Corbis
Seite 3 – Businesswomen looking at
laptop_Monalyn Gracia, Corbis
Seite 5 – iStock_000017948519Large
Seite 6 – handshaking, Martin Barraud

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30125-252
F +49 211 30125-134
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de